



Genauere Firmenbezeichnung:

	Total	Aus ausländischer Quelle ¹	Aus Beteiligungen	Aus schweizerischer Quelle
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag aus Warenverkäufen und Dienstleistungen			<u> </u>	
Abzüglich Selbstkosten			<u> </u>	
Bruttogewinn			<u> </u>	
Anderer Ertrag				
– Dividenden				
– Zinsen			<u> </u>	
– Lizenzgebühren			<u> </u>	
– Kommissionen			<u> </u>	
– Kapital- und Aufwertungsgewinne				
– Übriger Ertrag			<u> </u>	
Total der Einkünfte				
in Prozenten	100%	%	<u> </u>	%
Abzüglich Aufwand				
– Löhne und Sozialleistungen				
– Honorare				
– Verkaufsaufwand				
– Finanzierungsaufwand				
– Lizenzgebühren				
– Kommissionen				
– Steuern				
Übrige Kosten:				
Nettogewinn gemäss Erfolgsrechnung				

In der Schweiz steuerbare Quote	% ²	→	6300
(Grundsätzlich erfolgt die Aufwandszuteilung objektmässig (Schweiz/Ausland), bei Fehlen der detaillierten Spartenrechnung werden die Aufwendungen proportional aufgrund der Einkünfte Schweiz/Ausland aufgegliedert)			6400
Steuerbarer Reingewinn Nettogewinn aus schweizerischer Quelle + ____ % aus ausländischer Quelle			6500

¹ Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, sind in der Kolonne «Aus schweizerischer Quelle» aufzuführen.

² %-Satz wird durch Steuerverwaltung festgelegt (siehe Wegleitung)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift



Wegleitung für die Besteuerung von Holding und Domizilgesellschaften nach Art. 89 und Art. 90 OW-StG

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung als Domizil- oder Gemischte Gesellschaft aber auch als Holdinggesellschaft mit steuerbaren Erträgen erfüllt sind, muss der Steuererklärung **zwingend eine Spartenrechnung** beigelegt werden.

Holdinggesellschaften Art. 89 StG

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert und tatsächlich verfolgt werden. Der Hauptzweck muss in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen liegen.

1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10% des Grundkapitals oder mindestens Fr. 1 Mio. Verkehrswert) vorliegen. Im Ergebnis muss es sich jedoch immer um eine Holdinggesellschaft und nicht eine reine Vermögensverwaltungsgesellschaft handeln. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.

1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividenderträge aus Streubesitz sind.

1.4 Zulässige Tätigkeiten sind:

- Konzernleitungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus Methode (5%).
- die Verwaltung des eigenen Vermögens und Konzernfinanzierung
- Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind).

1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

Nicht zulässige Tätigkeiten sind:

- gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.

Detaillierte Ausführungen zur Besteuerung von Holdinggesellschaften finden Sie in der Dienstanleitung DA 8.

Reine Domizilgesellschaften Art. 90 Abs. 1 StG

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz **keine Geschäftstätigkeit** ausüben.

1.2 Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf sollten grundsätzlich im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer
2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte)
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum

Übrige Einkünfte aus dem Ausland:

- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, und für die der Staatsvertrag (DBA) die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorsieht.

Keine Gewinnsteuer:

- Übrige Einkünfte aus dem Ausland werden bei reinen Domizilgesellschaften nicht besteuert. Es handelt sich dabei um Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Einkünfte von im Ausland ansässigen Schuldnern.
- Erträge aus massgebenden Beteiligungen (10 % Anteil oder Fr. 1 Mio. Verkehrswert). Dies gilt auch für Kapitalgewinne, sofern ebenfalls ein 10 % Anteil und eine Haltefrist von einem Jahr vorliegt (Art. 88 Abs. 2)

Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

Detaillierte Ausführungen zur Besteuerung von Domizilgesellschaften finden Sie in der Dienstanleitung DA 8a.

Gemischte Domizilgesellschaften Art. 90 Abs. 2 StG

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie üben im Gegensatz zu den reinen Domizilgesellschaften nicht eine ausschliessliche sondern eine überwiegende auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus und können in der Schweiz eigenes Personal beschäftigen und eigene Büros unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Verkauf und der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

1.2 Die gemischte Gesellschaft darf in der Schweiz Grundeigentum besitzen.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

2.1 Gewinnsteuer
2.1.1 Steuerfaktoren

zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne)
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechte)

Übrige Einkünfte aus dem Ausland:

- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird, und für die der Staatsvertrag (DBA) die ordentliche Besteuerung in der Schweiz vorsieht.
- übrige Einkünfte nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Schweiz, wobei von einer Quote von 1 – 20 % ausgegangen wird. Die Höhe der Quote ergibt sich aus der Intensität der Geschäftstätigkeit in der Schweiz, für die, die Anzahl Mitarbeiter (Vollzeitstellen) ein gewichtiges Indiz ist.

Keine Gewinnsteuer:

- Erträge aus massgebenden Beteiligungen (10 % Anteil oder Fr. 1 Mio. Verkehrswert). Dies gilt auch für Kapitalgewinne, sofern ebenfalls ein 10 % Anteil und eine Haltefrist von einem Jahr vorliegt (Art. 88 Abs. 2)
- Der nicht steuerbare Teil der übrigen Einkünfte aus dem Ausland beträgt je nach Intensität der Geschäftstätigkeit in der Schweiz 80 – 99 %.

Detaillierte Ausführungen zur Besteuerung von gemischten Gesellschaften finden Sie in der Dienstanleitung DA 8a.